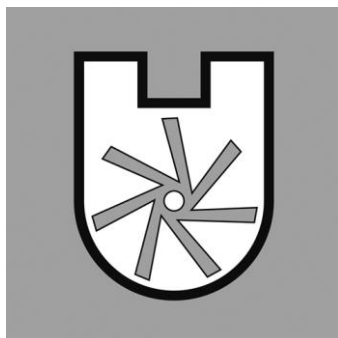


Die Einwohnergemeinde Mühlethurnen beschliesst gestützt auf Art. 13 des Hundegesetzes des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012 folgendes

Reglement über die Hundetaxen



Grundsatz	Art. 1 Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe.
Bemessungsart	Art. 2 ¹ Die Hundetaxe wird pro Kalenderjahr und Hund bemessen, welcher älter als 3 Monate ist und dessen Halter oder Halterin in der Gemeinde Wohnsitz hat.
Bemessungszeitpunkt	² Für die Bemessung der Hundetaxe sind die Verhältnisse am 1. August des Kalenderjahres massgebend.
Befreiung	Art. 3 Es werden keine Hundetaxen erhoben für a. Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung (z.B. Blindenhunde); b. Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden; c. Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist, wofür der/die Hundehalter/Hundehalterin beweispflichtig ist.
Nachweis	² Die Taxbefreiung erfolgt, sofern der Halter oder die Halterin die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist. ³ Der Gemeinderat kann weitere Gruppen von Hundehalter/-innen von der Hundetaxe befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Höhe der Hundetaxe	Art. 4 Die Hundetaxe beträgt minimal Fr. 50.00 und maximal Fr. 150.00.
Registerführung	Art. 5 ¹ Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, deren Rasse, den Adressen und Telefonnummern ihrer Halter und Halterinnen. Diese Daten sind nicht öffentlich und dürfen lediglich an die Organe der Polizei oder zur Identifikation eines aufgefundenen Hundes verwendet werden.
Meldepflicht	² Hundehalter und -halterinnen sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung neue Hunde innert Monatsfrist zu melden. Dasselbe gilt für die Abmeldung bereits gemeldeter Hunde, welche nicht mehr gehalten werden.
Verordnung	Art. 6 Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Verordnung a) die Höhe der Hundetaxe innerhalb des Rahmens gemäss Art. 4. b) Ausführungsbestimmungen zur Rechnungsstellung. c) weitere von der Hundetaxe befreite Gruppen von Hundehalter/-innen. d) die konkrete Verwendung der Einnahmen aus der Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.
Inkrafttreten	Art. 7 Dieses Reglement tritt per 01.01.2013 in Kraft.

Die Versammlung vom 3. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Kneubühl

sig. Zahnd

Auflagezeugnis und Inkraftsetzung

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom bis im Gemeindehaus öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Seftigen vom bekannt.

Die Inkraftsetzung des Reglementes wurde im Amtsanzeiger Seftigen vom publiziert. Einsprachen keine.

Der Gemeindeschreiber:

H.R. Zahnd